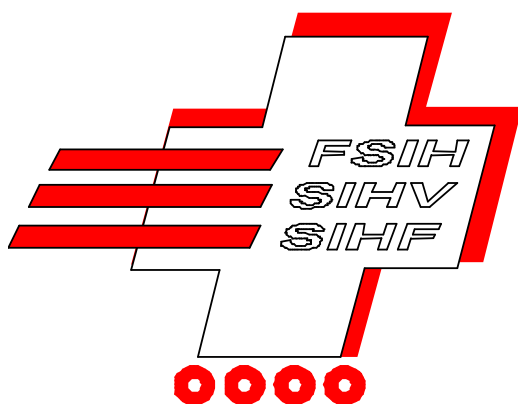




FÉDÉRATION SUISSE INLINE HOCKEY
FEDERAZIONE SVIZZERA INLINE HOCKEY
SCHWEIZERISCHER INLINE HOCKEY VERBAND
SWISS INLINE HOCKEY FEDERATION
Member of the International Inline Skater Hockey Federation (IISHF)

Statuten

Gültig ab dem 7. März 2026



TITEL I: Allgemeines

Name	<u>Art. 1:</u>	Der „Schweizerische Inline Hockey Verband (SIHV)“ ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.
Sitz	<u>Art. 2:</u>	Der Sitz des SIHV befindet sich an der Adresse des Präsidenten.
Gleichheit der Geschlechter	<u>Art. 3:</u>	Ausser in Ausnahmefällen, die sich aus dem Kontext ergeben, werden Wörter, die Personen bezeichnen, unterschiedslos auf Frauen wie Männer angewandt.
Mitgliedschaft	<u>Art. 4:</u>	¹ Der SIHV ist Mitglied des Internationalen Inline-Skaterhockey-Verbandes (IISHF) und von Swiss Olympic. ² Die Generalversammlung kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen beschliessen, wenn sie darin ein Interesse im Sinne ihrer Statuten sieht. ³ Der SIHV, seine Mitglieder und Organe erkennen die Statuten und Bestimmungen des IISHF vollständig und jederzeit an.
SIHVszwecke	<u>Art. 5:</u>	¹ Der Zweck des SIHV ist die Organisation, Entwicklung und Leitung des Inline-Skaterhockey-Sports in der Schweiz. ² Er fördert die sportliche Betätigung, insbesondere der Jugend, im Rahmen des Breitensports und des Spitzensports, und trägt damit zur Ausgeglichenheit des Menschen bei. ³ Der SIHV setzt sich für einen sauberen, respektvollen, fairen und leistungsstarken Sport ein. Er setzt diese Werte um, indem er anderen mit Respekt begegnet und transparent handelt und kommuniziert. Dasselbe gilt für seine Organe und seine Mitglieder. Der SIHV erkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports an und vermittelt deren Grundsätze an seine Mitgliedsvereine. ⁴ Der SIHV, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle Personen, die auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") und in Artikel 1.1 Absatz 4 der Ethik-Statuten für den Schweizer Sport ("Ethik-Statuten") genannt sind, unterliegen dem Doping-Statut und den Ethik-Statuten. Der SIHV stellt sicher, dass alle diese Personen, soweit sie dem SIHV angehören oder ihm zugerechnet werden können, das Doping-Statut und die Ethik-Statuten anerkennen und einhalten. ⁵ Vermutete Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity ermittelt. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachstehend "Disziplinarkammer") ist für die Beurteilung und Bestrafung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensregeln an. Die Entscheidungen der Disziplinarkammer können innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der begründeten Entscheidung vor dem Sportschiedsgericht (TAS) in Lausanne, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte, angefochten werden. ⁶ Der SIHV regelt die Beziehungen zwischen seinen Mitgliedern und vertritt die gemeinsamen Interessen bei anderen Instanzen in der Schweiz und im Ausland.



Neutralität	<u>Art. 6:</u>	¹ Der SIHV ist auf dem Gebiet der Politik, der Sprache, der Rasse und der Konfession neutral.
		² Der SIHV verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Er ergreift die notwendigen Vorkehrungen, um die Einnahmen sicherzustellen, die er zur Finanzierung seiner Aktivitäten benötigt, hat jedoch nicht das Ziel, zu anderen Zwecken bestimmtes Kapital zu bilden.
Doping	<u>Art. 7:</u>	Doping ist verboten. Die Reglemente von Swiss Olympic bezüglich des Dopings sind auf alle Spieler anwendbar, die Inhaber eines vom SIHV ausgestellten Spielerpasses sind.
Amtssprache	<u>Art. 8:</u>	Die Amtssprache ist Französisch. Die anderen Nationalsprachen werden als Verkehrssprachen betrachtet.
Fristen	<u>Art. 9:</u>	¹ Der Poststempel ist entscheidend für die Beurteilung der Fristen, die in diesen Statuten, den Reglementen und den Richtlinien vorgesehen sind.
		² Für die Berechnung der Fälligkeitstermine werden nationale Feiertage, Samstage und Sonntage sowie der Tag, ab dem eine Frist zu laufen beginnt, nicht berücksichtigt.
Auflösung	<u>Art. 10:</u>	Die Auflösung des SIHV kann nur auf einer ausserordentlichen Generalversammlung, die speziell zu diesem Zweck einberufen wurde, beantragt werden.
Liquidation	<u>Art. 11:</u>	Die Liquidation wird durch den Vorstand vorbereitet. Anlässlich der Generalversammlung präsentiert dieser einen Bericht und einen Vorschlag für die Abschlussrechnung. Das verbleibende Vermögen wird Swiss Olympic zur Verwahrung überwiesen und für einen eventuell neu zu gründenden Verband bereitgestellt, unter der Voraussetzung, dass dieser die Art. 1 und 5 der vorliegenden Statuten erfüllt.

TITEL II: Mitglieder

Identität	<u>Art. 12:</u>	¹ Mitglieder des SIHV sind:
		1. die angeschlossenen Inline-Vereine und/oder Skaterhockey-Vereine;
		2. die kantonalen Verbände;
		3. die regionalen Verbände.
		² Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und sonstigen Richtlinien des SIHV einzuhalten und deren verbindlichen und ausschliesslichen Charakter anzuerkennen. Sie werden unter allen Umständen den guten Ruf und die Interessen des SIHV wahren.
		³ Kein Mitglied des SIHV kann einem anderen schweizerischen Inline- und/oder Skaterhockey-Verband angeschlossen sein.
		⁴ Ein ausländischer Verein, dessen Land zur Schweiz grenzt, darf sich dem SIHV, gemäss den, im Reglement für Spiele und Meisterschaften enthaltenen Bestimmungen, anschliessen.



Aufnahme	Art. 13: ¹ Um aufgenommen zu werden, muss ein Verein beim SIHV einen schriftlichen Antrag einreichen und diesem ein unterzeichnetes Exemplar seiner Statuten sowie der nachgewiesenen Genehmigung, dass er auf einem angemessenen Spielfeld spielt, beifügen. ² Der Exekutivausschuss des SIHV prüft den Antrag und trifft eine vorläufige Entscheidung, die bei der nächsten Generalversammlung bestätigt werden muss. Eine Aufnahmeantrag kann nur unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. ³ Die Neumitglieder beginnen mit allen ihren Mannschaften in allen Spielklassen der untersten Liga. Der Exekutivausschuss kann Ausnahmen bis zur nächsten Generalversammlung zulassen, die über diese Fälle entscheiden muss.
Austritt und Fusionen	Art. 14: ¹ Jedes Mitglied kann aus dem SIHV austreten, indem es den Austritt schriftlich beim Exekutivausschuss beantragt, der diesen erst annehmen kann, wenn das Mitglied allen seinen Verpflichtungen gegenüber dem SIHV nachgekommen ist. ² Zwei oder mehrere Mitglieder haben die Möglichkeit zu fusionieren. Wenn alle Voraussetzungen vorhanden sind, entscheidet der Exekutivausschuss für die Anerkennung der Fusion.
Ausschluss	Art. 15: ¹ Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Richtlinien oder Entscheidungen des SIHV grob zuwiderhandeln oder die dem Ruf des Verbandes und/oder des Inline-Skaterhockey-Sports in der Schweiz schweren Schaden zufügen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. ² In dringenden Fällen kann der Exekutivausschuss ein Mitglied oder einen offiziellen Mitarbeiter des Verbandes, einen Spieler, eine Spielerin, einen Mannschaftsoffiziellen, einen Spieloffiziellen, einen Schiedsrichter mit sofortiger Wirkung vorläufig suspendieren, bis die Generalversammlung über dessen Ausschluss entscheidet.
Ende der Rechte und Verpflichtungen	Art. 16: ¹ Alle Rechte und Verpflichtungen, die der Eigenschaft eines Mitglieds innewohnend sind, enden mit dem Austritt oder mit dem Ausschluss, vorbehaltlich der in Art. 15 vorgesehenen Bestimmungen. ² Jeder persönliche Rechtsanspruch der Mitglieder auf das Verbandsvermögen ist ausgeschlossen.
Wiederaufnahme	Art. 17: Um nach seinem Austritt oder Ausschluss im SIHV wiederaufgenommen zu werden, muss der Bewerber die Bestimmungen beachten, die eine Aufnahme regeln, und ggf. rückständige finanzielle Verpflichtungen begleichen.

TITEL III: Organe des SIHV

Aufzählung	Art. 18:	Der SIHV besitzt folgende Organe: 1. Legislativorgan: • die Generalversammlung. 2. Exekutivorgane: • der Exekutivausschuss; • die Unterausschüsse. 3. Rechtsprechungsorgane: • die Disziplinarkommission; • die Rekurskommission; • das Sportschiedsgericht (TAS). 4. Kontrollorgane: • die Prüfer. 5. Kommissionen: • die ständige Beratungskommission „Nationalliga“. • die Athletenkommission.
Amtszeit	Art. 19:	Sofern in anderen Bedingungen nicht ausdrücklich festgelegt, beträgt die Amtszeit aller Organe vier Jahre.
Wiederwählbarkeit	Art. 20:	Alle Personen, die eine Funktion in einem Organ haben, können dreimal wiedergewählt werden.
Wählbarkeit	Art. 21:	¹ Jede Person, die eine leitende Funktion auf der Ebene der Mitglieder des SIHV bekleidet, ist für die Exekutiv- und Rechtsprechungsorgane nicht wählbar. ² Von Absatz 1 kann abgewichen werden im Falle eines offenkundigen Mangels an Bewerbern für eine Position, die innerhalb des SIHV neu zu besetzen ist. In diesem Falle wird die Generalversammlung vor der Wahl darüber in Kenntnis gesetzt.
Haftung	Art. 22:	Der SIHV haftet für seine Verpflichtungen allein mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen; die persönliche Verantwortung der für den Verband tätigen Organe gemäss Art. 55 Abs. 3 ZGB sowie die Haftung eines Verbandsmitglieds für jeglichen Schaden, den es dem SIHV vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit zugefügt hat, bleibt vorbehalten.



TITEL IV: Legislativorgane

Generalversammlung <i>1. Definition</i>	Art. 23:	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SIHV. Sie wird von ihrem Präsidenten oder ihrem Vizepräsidenten geleitet.
<i>2. Zusammensetzung</i>	Art. 24:	¹ Die Generalversammlung besteht aus den Inline-Vereinen und/oder Skaterhockey-Vereinen, die dem SIHV angeschlossen sind. ² Die Vertreter der kantonalen und regionalen Verbände sind als Zuhörer eingeladen.
<i>3. Zuständigkeiten</i>	Art. 25:	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SIHV. Sie besitzt folgende Zuständigkeiten: 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung; 2. Verabschiedung und Änderung der Statuten, Reglemente; 3. Feststellung des Jahresabschlusses; 4. Entlastung der Organe des SIHV; 5. Abhaltung der Wahlen zu den Organen des SIHV; 6. Genehmigung der Anträge der Mitglieder und der sonstigen Organe des SIHV; 7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Bewilligung des Budgets; 8. Entscheidung über Ausschlüsse; 9. sie äussert sich zu allen anderen auf der Tagesordnung vorgesehenen Punkten; 10. Entscheidung über die Auflösung des Verbandes und die Liquidation des Vermögens; 11. sie äussert sich zu den Gegenständen, die ihr durch das Gesetz oder die vorliegenden Statuten vorbehalten sind.
<i>4. Ablauf</i>	Art. 26:	¹ Der Präsident schlägt die Stimmentzähler vor, die von der Generalversammlung gewählt werden. ² Es kann keine Entscheidung ausserhalb der Tagesordnung getroffen werden.
<i>5. Protokoll</i>	Art. 27:	¹ Es muss ein Protokoll der Generalversammlung erstellt und den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugestellt werden. ² Das Protokoll wird als angenommen betrachtet, wenn innerhalb von zwei Wochen nach dessen Erhalt kein schriftlicher und begründeter Widerspruch erhoben wird.



6. Stimmrecht

- Art. 28:**
- ¹ Jedes Mitglied, im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 1, hat das Recht auf eine Stimme und kann sich von maximal zwei Delegierten vertreten lassen.
 - ² Bei Abstimmungen, die Vorschläge betreffen, die einen wesentlichen Einfluss auf den Ablauf der Meisterschaft haben, stimmt jedes Mitglied ab, ausser bei Entscheidungen, die die Nationalligen A und B sowie die erste Liga betreffen. In diesen Fällen stimmen nur die betroffenen Vereine ab.
 - ³ Vorschläge, die einen wesentlichen Einfluss auf den Ablauf der Meisterschaften haben, beziehen sich auf :
 1. Gesundheitsprobleme auf Schweizer Ebene, die dazu zwingen, die Dauer der Spiele oder/und der Meisterschaften zu verkürzen;
 2. erhebliche Einschränkungen der Energieressourcen auf nationaler Ebene;
 3. andere punktuelle Elemente, die vom Zentralvorstand des SIHV bewertet und der Generalversammlung unterbreitet werden.
 - ⁴ Bei Abstimmungen, die den Meisterschaftsmodus betreffen, stimmen nur die Vereine ab, die mindestens eine Mannschaft in der jeweiligen Kategorie in der Meisterschaft angemeldet haben. Jeder Verein hat eine Stimme.
 - ⁵ Bei Abstimmungen, die die Organisation der Schweizer Cups zum Gegenstand haben, stimmt jedes Mitglied ab.
 - ⁶ Die Abstimmung in Vertretung und die briefliche Abstimmung sind ausgeschlossen.

7. Beschlussfähigkeit

- Art. 29:** Die den Statuten gemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8. Mehrheit bei Abstimmungen

- Art. 30:**
- ¹ Die Entscheidungen der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen.
 - ² Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
 - ³ Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgewiesen.
 - ⁴ Wenn mehrere Anträge zum selben Thema zur Abstimmung gestellt werden, entscheidet die absolute Mehrheit. Wird keine absolute Mehrheit erreicht, erfolgt eine zweite Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen werden bei der Berechnung der absoluten Mehrheit nicht berücksichtigt.

9. Mehrheit bei Wahlen

- Art. 31:**
- ¹ Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, ausser wenn die Generalversammlung eine geheime Wahl beschliesst.
 - ² Im ersten Wahlgang entscheidet die absolute Mehrheit, im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Enthaltungen (unbeschriebene oder ungültige Stimmzettel) werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
 - ³ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

10. Qualifizierte Mehrheit

- Art. 32:**
- ¹ Eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
 1. Änderung der Statuten;
 2. Ausschluss eines Mitglieds;
 3. Auflösung des SIHV.

11. Geschäftsjahr

- Art. 33:** Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.



12. Termin der Generalversammlung	<u>Art. 34:</u>	Die Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres statt.
13. Einberufung	<u>Art. 35:</u>	¹ Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Exekutivausschuss 30 Tage vor dem für die Versammlung festgelegten Termin. Im Einberufungsschreiben müssen die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Versammlung angegeben sein.
14. Anträge der Mitglieder	<u>Art. 36:</u>	¹ Anträge können auf der nächsten ordentlichen Generalversammlung gestellt werden, wenn sie von mindestens 10 % der Mitglieder im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 1 unterzeichnet wurden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen, wenn sie spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres per Einschreiben an den Exekutivausschuss gesandt wurden.
		² Sie werden den Mitgliedern zusammen mit einem Kommentar des Exekutivausschusses spätestens einen Monat vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung zugesandt.
15. Anträge des Exekutivausschusses	<u>Art. 37:</u>	¹ Anträge des Exekutivausschusses, insbesondere Änderungen der Statuten und der Reglemente, müssen den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung zugesandt werden.
		² Anträge, die einen grossen Einfluss auf den Ablauf der Meisterschaft haben, müssen spätestens bis zum 30. Juni des Vorjahres verabschiedet werden.
16. Ausserordentliche Generalversammlung	<u>Art. 38:</u>	Eine ausserordentliche Generalversammlung kann beantragt werden von:
		1. dem Exekutivausschuss;
		2. einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder;
		3. den Prüfern;
		unter Angabe der Punkte, die auf der Tagesordnung stehen sollen.



TITEL V: Exekutivorgane

Exekutivausschuss <i>1. Zusammensetzung</i>	<u>Art. 39:</u>	Der Exekutivausschuss besteht aus neun bis zwölf Mitgliedern.
<i>2. Amtszeit</i>	<u>Art. 40:</u>	Die Mitglieder mit Stimmrecht im Exekutivausschuss werden von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt. Sie können dreimal wiedergewählt werden. Im Exekutivausschuss muss jedes Geschlecht (männlich und weiblich) zu mindestens 40 Prozent vertreten sein.
<i>3. Pflichtenheft</i>	<u>Art. 41:</u>	Der Exekutivausschuss verteilt die Aufgaben und Zuständigkeiten auf seine Mitglieder. Zu diesem Zweck erstellt er für jeden Unterausschuss ein Pflichtenheft.
<i>4. Zuständigkeiten</i>	<u>Art. 42:</u>	Der Exekutivausschuss ist für alles zuständig, was nicht einem anderen Organ obliegt, insbesondere: 1. die allgemeine Leitung des SIHV, soweit die Zuständigkeit hierfür nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen wurde; 2. die Vertretung des SIHV gegenüber Dritten, insbesondere beim Internationalen Inline-Skaterhockey-Verband (IISHF) und bei Swiss Olympic; 3. die Einberufung der Generalversammlung 4. die Durchführung von Entscheidungen der Generalversammlung; 5. der Exekutivausschuss ernennt den Vizepräsidenten des Verbandes; 6. die Vertretung des SIHV gegenüber Dritten, insbesondere beim Internationalen Inline-Skaterhockey-Verband (IISHF) und bei Swiss Olympic; 7. die Suspendierung von Mitgliedern; 8. die Ausarbeitung der Statuten, Reglemente; 9. die Änderung und Verabschiedung von Richtlinien; 10. die Ernennung und Abberufung der Kommissionen, die vom Exekutivausschuss eingerichtet werden; 11. die Bekanntgabe dringender Beschlüsse; 12. die Genehmigung der Statuten der Mitglieder; 13. die Kontrolle der anderen Exekutivorgane; 14. die Überwachung der Einhaltung der Statuten, Reglemente und Richtlinien; 15. die Entscheidungen über die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Zurücknahme und Annahme von Beschwerden, den Abschluss von Vergleichen; 16. ausserhalb des Budgets sind die Zuständigkeiten des Exekutivausschusses im finanziellen Bereich auf einen Betrag begrenzt, der einem jährlichen Gesamtbetrag von 10 % des Budgets entspricht.
<i>5. Mehrheit</i>	<u>Art. 43:</u>	¹ Der Exekutivausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft Entscheidungen und führt Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. ² Falls erforderlich, kann eine Entscheidung auf dem Wege der Abstimmung mit der Mehrheit der Exekutivausschussmitglieder getroffen werden.
<i>6. Einberufung</i>	<u>Art. 44:</u>	Der Exekutivausschuss versammelt sich so oft, wie dies die Geschäfte erfordern, oder auf Antrag eines seiner Mitglieder, eines Prüfers oder des Leiters eines von der Generalversammlung eingerichteten Unterausschusses.



*7. Dringender
Beschluss*

Art. 45: Bei nachgewiesener Dringlichkeit ist der Exekutivausschuss befugt, dringende Beschlüsse zu Themen bekanntzugeben, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Diese Beschlüsse bleiben nur dann in Kraft, wenn sie von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

8. Protokoll

Art. 46: Die Sitzungen des Exekutivausschusses sind Gegenstand eines Protokolls, das von seinem Verfasser und vom Präsidenten bei seiner Genehmigung unterzeichnet werden muss.

Unterausschüsse
1. Einrichtung

Art. 47: Je nach Bedarf organisiert sich der Exekutivausschuss in Unterausschüssen. In jedem Fall müssen mindestens folgende Unterausschüsse vorhanden sein:

- ein Finanzausschuss;
- ein Technischer Ausschuss;
- ein Schiedsausschuss;
- ein Spitzensportausschuss;
- eine Disziplinarcommission.

Sie werden von Mitgliedern geleitet, die von der Generalversammlung gewählt werden, und sind ein wesentlicher Bestandteil des Exekutivausschusses.

*2. Technischer
Ausschuss*

Art. 48: ¹ Der Technische Ausschuss ist für die Planung und den Ablauf der Meisterschaft verantwortlich.

² Seine Zuständigkeiten sind in seinem Reglement aufgeführt, das von der Generalversammlung genehmigt werden muss.

3. Schiedsausschuss

Art. 49: ¹ Der Schiedsausschuss ist für die allgemeine Organisation des Schiedsgerichtswesens und für die einheitliche Anwendung der Spielregeln im gesamten SIHV verantwortlich.

² Seine Zuständigkeiten sind in seinem Reglement aufgeführt, das von der Generalversammlung genehmigt werden muss.



TITEL VI: Disziplinar- und Rechtsprechungsorgane

Allgemeines <i>1. Ablehnung</i>	<u>Art. 50:</u>	Jeder Verantwortliche kann abgelehnt werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der geeignet ist, seine Objektivität und Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen.
<i>2. Anspruch auf rechtliches Gehör</i>	<u>Art. 51:</u>	Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist gewährleistet. Jedes Urteil muss begründet sein, und es müssen die Rechtsbehelfe sowie die Fristen angegeben werden. Jede Verletzung dieser Grundsätze führt zur Unwirksamkeit des Urteils.
<i>3. Übermittlung</i>	<u>Art. 52:</u>	Ein Rekurs oder ein Protest, der an ein unzuständiges Gericht gestellt wird, wird von diesem von Amts wegen an das zuständige Gericht übermittelt.
Disziplinarkommission	<u>Art. 53:</u> ¹	Die Disziplinarkommission entscheidet in erster Instanz über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Spielregeln ergeben.
Exekutivausschuss	<u>Art. 54:</u> ¹	Der Exekutivausschuss entscheidet in erster Instanz über alle Streitfälle, die sich aus der Anwendung der internen Vorschriften des SIHV ergeben.
Rekurskommission	<u>Art. 55:</u>	Die Rekurskommission entscheidet über die Rekurse gegen Entscheidungen, die von der Disziplinarkommission oder dem Exekutivausschuss getroffen wurden.
TAS	<u>Art. 56:</u> ¹	Entscheidungen der Rekurskommission können Gegenstand eines Rekurses beim Sportschiedsgericht (TAS) zu den von diesem festgelegten Bedingungen sein.
	²	Der SIHV, seine Mitglieder und Organe erkennen die Entscheidungen des Sportschiedsgerichts (Tribunal arbitral du sport) in Lausanne als für sie endgültig verbindlich an.

TITEL VII: Kontrollorgane

Prüfer <i>1. Zusammensetzung</i>	<u>Art. 57:</u>	Die Generalversammlung ernennt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Es ist auch möglich, mit dieser Aufgabe eine Facheinrichtung zu beauftragen, die nicht Mitglied des SIHV ist, wenn die Generalversammlung dies beschliesst.
<i>2. Funktionen</i>	<u>Art. 58:</u>	Die Prüfer sind verpflichtet, die Buchführung des Verbandes zu überprüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.
<i>3. Amtszeit</i>	<u>Art. 59:</u>	Die Prüfer werden für ein Jahr ernannt und können wiedergewählt werden.



TITEL VIII: Kommissionen

Provisorische Kommissionen

- Art. 60:** Der Exekutivausschuss kann provisorische Kommissionen in spezifischen Bereichen einrichten, um sich die Arbeitsorganisation zu erleichtern.
- 1. Beratung* **Art. 61:** Um eine Entscheidung zu treffen, zieht der Ausschuss die Kommission(en) zu Rate, die für den betreffenden Bereich zuständig ist (sind).
- 2. Zusammensetzung* **Art. 62:** Der Exekutivausschuss ernennt die Mitglieder der provisorischen Kommissionen. Ihre Amtszeit muss zu Beginn jedes Geschäftsjahres verlängert werden.
- 3. Funktion* **Art. 63:** Die Kommissionen üben ihre Tätigkeit in unabhängiger Weise aus, im Rahmen des vom Exekutivausschuss festgelegten Pflichtenheftes.
- 4. Berichte* Der Exekutivausschuss kann über die Tätigkeiten der Kommissionen jederzeit Rechenschaft fordern. Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres legen sie dem Exekutivausschuss einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeiten während des Geschäftsjahres vor.

Ständige Kommissionen

- Art. 64:** Die Generalversammlung kann ständige Kommissionen in spezifischen Bereichen einrichten.
- 1. Organisation* **Art. 65:** Die ständigen Kommissionen sind für ihre Organisation selbst zuständig. Die Reglemente der Kommissionen werden von der Generalversammlung verabschiedet.
- 2. Funktion* **Art. 66:** Die ständigen Kommissionen sind beratende Organe, die dem Exekutivausschuss zur Verfügung stehen. Sie üben ihre Tätigkeit in unabhängiger Weise aus. Sie können innerhalb der in den Statuten festgelegten Fristen Anträge an den Exekutivausschuss stellen, der sie der Generalversammlung unterbreitet.
- 3. Berichte* **Art. 67:** Der Exekutivausschuss kann über die Tätigkeiten der Kommissionen jederzeit Rechenschaft fordern. Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres legen sie dem Exekutivausschuss einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeiten während des Geschäftsjahres vor.

Athleten-kommission

- Art. 68:** ¹ Die Athletenkommission besteht aus drei Mitgliedern und tagt mindestens einmal im Jahr. Grundsätzlich sollten die Geschlechter proportional vertreten sein. Die Mitglieder werden von den Athleten gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ² Die Athletenkommission hat das Recht, dem Vorstand des SIHV Vorschläge zu unterbreiten. Die Vorschläge müssen schriftlich eingereicht werden.
- ³ Die weiteren Rechte und Pflichten der Athletenkommission sind in einem speziellen Reglement geregelt.



TITEL IX: Finanzielle Mittel

Einnahmequellen	<u>Art. 69:</u>	Die finanziellen Mittel des SIHV stammen aus folgenden Quellen: 1. den Einnahmen für die Ausstellung der Spielerpässe; 2. Spenden und Vermächtnissen; 3. Sponsoring; 4. Beiträgen der öffentlichen Hand; 5. dem Erlös externer Aktionen; 6. den Zinsen des Vermögens des SIHV; 7. den Bussen und finanziellen Strafen, die in den Reglementen und Richtlinien vorgesehen sind; 8. den Mitgliederbeiträgen und verschiedenen Gebühren.
Buchführung	<u>Art. 70:</u>	Der Leiter des Finanzausschusses verwaltet die Finanzen des SIHV gemäss den in seinem Pflichtenheft festgelegten Bestimmungen.

TITEL X: Schlussbestimmungen

Massgebliche Version	<u>Art. 71:</u>	Bei Streitfällen sind die Statuten in französischer Sprache massgebend.
Inkrafttreten	<u>Art. 72:</u>	Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 7. März 2026 verabschiedet. Sie ersetzen die Statuten vom 1. März 2025.

Im Namen der Generalversammlung

Buochs, den 7. März 2026

Präsident:
Daniel Biétry

Vizepräsident
Gabriel Willemin